

Antrag Fraktion FWG/Grüne
an den Gemeinderat Barleben

26.6.2019

Aktuell versendet die Niedere Börde an Familien deren Kinder im Hort der Astrid Lindgren Grundschule betreut werden, aber nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde Niedere Börde haben, Kostenbescheide. Gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG werden ab dem 01.08.2019 die Gebühren für die Betreuung von Kindern nicht mehr durch die Gemeinde erhoben, in der das Kind seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, sondern durch die Gemeinde in deren Gebiet das Kind betreut wird.

Das „Problem“ mit der Niederen Börde ist jedoch, dass sie sich auf die Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Niedere Börde für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Kostenbeitragsatzung) vom 14.02.2017 bezieht. darin heißt es in

§ 1 (Geltungsbereich):

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen- Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Niedere Börde.

und in § 3 (Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeiträge):

(1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Gemeinde Niedere Börde in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Gebühr erhoben. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.

Aufgrund dieser Satzung, auf die die Gemeinde Niedere Börde Bezug nimmt, geht z.B. das Kuratorium und die Elternvertretung Ebendorf, auch wenn nur zum Teil betroffen und nicht zuständig, davon aus, dass es sich hier um einen unrechtmäßig erhobenen Verwaltungsakt nach § 40 SGB X handelt. Ohne den Anspruch auf Richtigkeit und mit dem Hinweis keine Rechtsberatung durchzuführen wurde von der Elternvertretung ein Widerspruch verfasst, der betroffenen Eltern als unverbindliches Muster zur Verfügung gestellt wird.

Wir erwarten aber eine Gleichbehandlung bei der (Hort-)Gebührenerhebung aller Familien Barleber Ortsteile, so wie in der Vergangenheit auch:

Bisher wurden die Gebühren durch die Gemeinde erhoben, in der das betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Den Ausgleich der Differenz der Gebührensatzungen trug bisher die jeweilige Gemeinde, aus der das Kind kam.

Gemäß KiFöG LSA mit Wirkung vom 01.01.2019 erheben nach §13 Abs. 3 nun die Gemeinden die Gebühren auf deren Gebiet das Kind betreut wird. Dies würde jedoch Erziehungsberechtigte der Ortschaften Meitzendorf und Ebendorf benachteiligen, da die Hortgebühren der Niederen Börde erheblich höher sind, als die der Gemeinde Barleben. Im

§ 12c KiFöG LSA (Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) heißt es dazu:
„Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.“

Diesbezüglich beantragen wir, dass die Verwaltung eine angepasste Vereinbarung im Sinne der Erziehungsberechtigten der Ortschaften Meitzendorf und Ebendorf trifft, die diese nicht finanziell benachteiligt.

Da dies bisher zwischen beiden Gemeinden ausgleichend geregelt war, die Beiträge sich auch nicht verändert haben, würden der Gemeinde Barleben keinerlei Mehrkosten als bisher entstehen.

Dr. E. Appenrodt
Fraktionsvorsitzender

